

dingungen aus. Die Gesamtgestaltung der Orte entspricht der medizinischen Zielsetzung der Kureinrichtungen.

(2) Erholungsorte einschließlich Seebäder zeichnen sich durch eine günstige landschaftliche Lage und erholungsfördernde bioklimatische Bedingungen aus. Sie verfügen über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen und die erforderlichen Unterbringungs- und Beköstigungsmöglichkeiten, über genügend Einrichtungen für die medizinische und kulturelle Betreuung und über Möglichkeiten für die Ausübung von Spiel, Sport und Touristik.

(3) Luftkurorte verfügen über wissenschaftlich anerkannte und durch Erfahrungen bewährte klimatische Eigenschaften, über Kur- oder Erholungseinrichtungen und über die notwendigen hygienischen Voraussetzungen. Sie zeichnen sich durch ihre landschaftliche Lage aus. Luftkurorte können sowohl Kurorte als auch Erholungsorte sein. Entscheidend für die staatliche Anerkennung ist die überwiegende Aufgabenstellung des Ortes.

(4) Kurorte gemäß den Absätzen 1 und 3 und Erholungsorte gemäß den Absätzen 2 und 3 sind Orte, welche die vorgenannten Voraussetzungen besitzen und als Kurort oder Erholungsort staatlich anerkannt sind.

#### § 6

##### Natürliche Heilmittel

Natürliche Heilmittel sind

- a) natürlich vorkommende Wässer (Heilwässer)
- b) Torfe, Schlamm- und Erden (Badetorfe oder andere Peloiden)
- c) natürliche Gasausströmungen ■ aus der Erde und aus Wässern (Exhalationen) und natürliche Bestandteile der Luft
- d) die bestimmenden bioklimatischen Bedingungen eines Gebietes (Heilklima eines Kurortes und des ihn umgebenden Gebietes).

Sie müssen sich zur medizinischen Anwendung eignen und staatlich anerkannt sein.

#### III.

##### Verantwortlichkeit der staatlichen Organe

##### Rechte und Pflichten der örtlichen Organe der Staatsmacht

#### § 7

(1) Durch die Räte der Städte und Gemeinden (im folgenden Räte der Gemeinden genannt) der Kur- und Erholungsorte ist auf der Grundlage der vom Rat des Kreises bzw. Bezirkes vorzulegenden Schwerpunkte ein Plan der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes auszuarbeiten, welcher deren Entwicklung zur optimalen Betreuung der Kurpatienten und Urlauber beinhaltet. Dieser Plan ist der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Gemeindevertretung (im folgenden Gemeindevertretung genannt) zur Beschlußfassung vorzulegen. Außerdem sind geeignete Maßnahmen festzulegen, die helfen, die Grundfonds der Kur- und Erholungseinrichtungen unter Einbeziehung der örtlichen Einrichtungen rationell zu nutzen. Die Kur- und Erholungseinrichtungen, deren übergeordnete Dienststellen, die Handelsorgane, die Massenorganisationen und anderen Institutionen sind verpflichtet, aktiv an der Ausarbeitung des Planes der perspektivischen Entwicklung des Kur- oder Erholungsortes mitzuwirken.

(2) Ausgehend von der prognostischen Einschätzung und im Rahmen des Perspektivplanes haben die Räte

der Bezirke, Kreise und Gemeinden auf der Grundlage der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne die Aufgaben im Kur- und Erholungswesen durchzuführen. Mit den im Plan zur Verfügung gestellten finanziellen und materiellen Mitteln sowie Arbeitskräften ist ein hoher volkswirtschaftlicher Nutzeffekt zu erreichen.

(3) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte haben das Recht, von den Kur- und Erholungseinrichtungen sowie von allen das Kur- und Erholungswesen beeinflussenden Bereichen deren Vorstellungen über ihre Entwicklung und deren Auswirkungen auf das Kur- und Erholungswesen zu fordern. Die Kur- und Erholungseinrichtungen sowie Betriebe, Staats- und Wirtschaftsorgane und die Organe der Massenorganisationen sind verpflichtet, für alle Aufgaben, die Auswirkungen auf die Entwicklung des Territoriums der Kur- und Erholungsorte haben bzw. Forderungen an die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte auslösen, neben den Zustimmungen der dafür zuständigen Organe auch die Zustimmung der Räte der Gemeinden herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Boden, die Planung der Standorte und der Investitions- und Werterhaltungsmaßnahmen, den Einsatz der Arbeitskräfte, Kapazitäten der Energie- und Wasserwirtschaft sowie des Verkehrs, Veränderungen der Kapazitäten der Kur- und Erholungseinrichtungen, der Dienstleistungen, der Einrichtungen des Handels und der ingenieurtechnischen Versorgung.

(4) Die Volkswirtschaftspläne der Kur- und Erholungsorte sind unter Berücksichtigung der spezifischen Erfordernisse des Kur- und Erholungswesens auszuarbeiten und den Gemeindevertretungen zur Beschlußfassung vorzulegen. Dazu gehört auch die Planung des geistig-kulturellen und des sportlich-touristischen Lebens. Die Träger zentraler Veranstaltungen haben dazu rechtzeitig ihre Vorstellungen dem Rat der Gemeinde bekanntzugeben.

#### § 8

(1) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte nehmen in ihrem Volkswirtschaftsplan durch die Festlegung der Zahl der Belegungstage für alle Kur- und Erholungsheime im Ort Einfluß auf die Planung der ganzjährigen Auslastung der Kapazitäten.

(2) Die Räte der Gemeinden der Erholungsorte sind berechtigt, von den Leitern der Erholungsheime Angaben über die Auslastung der Kapazitäten zu fordern und darüber die Kontrolle auszuüben sowie bei Nichtauslastung von Erholungsplätzen (nicht Kurplätzen) durch die Erholungsträger Vermittlungen von Erholungssuchenden in die Erholungsheime vorzunehmen. Ausnahmeregelungen werden durch den Rat des Bezirkes gesondert festgelegt.

#### § 9

(1) Die Räte der Gemeinden der Kur- und Erholungsorte, auf deren Territorium sich mehrere und größere Einrichtungen unterschiedlicher Träger des Kur- und Erholungswesens befinden, schaffen, sofern es für eine einheitliche und qualifizierte Betreuung der Kurpatienten und Urlauber sowie für die Lösung spezifischer Dienstleistungen zweckmäßig ist und durch rationelles Arbeiten die Kosten gesenkt werden können,

- a) Kurverwaltungen und
- b) organisieren die Zusammenarbeit der Träger des Kur- und Erholungswesens durch Kooperationsbeziehungen zu einheitlichen Wirtschaftsorganisationen.